

Art. 27 - Tilgingen, die vor dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes vorgenommen worden sind, bleiben dem Verurteilten gegenüber gültig.

Art. 28 - Der König legt das Datum fest, an dem Verurteilungen zu Polizeistrafen, die nicht wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ausgesprochen worden sind und keine Entziehung der Fahrerlaubnis beinhalten, im Strafregister registriert werden.

Art. 29 - Der König legt das Datum fest, an dem die Artikel 5, 9 und 10 des vorliegenden Gesetzes in Kraft treten.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 8. August 1997

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 februari 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 février 2002.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2002 — 2274

[C — 2002/00126]

7 FEBRUARI 2002. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 betreffende de toegang van bepaalde openbare besturen tot het Centraal Strafregister en van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 tot uitvoering van de wet van 8 augustus 1997 betreffende het Centraal Strafregister

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 betreffende de toegang van bepaalde openbare besturen tot het Centraal Strafregister,

— van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 tot uitvoering van de wet van 8 augustus 1997 betreffende het Centraal Strafregister,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 betreffende de toegang van bepaalde openbare besturen tot het Centraal Strafregister;

— van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 tot uitvoering van de wet van 8 augustus 1997 betreffende het Centraal Strafregister.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 7 februari 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

F. 2002 — 2274

[C — 2002/00126]

7 FEVRIER 2002. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juillet 2001 relatif à l'accès de certaines administrations publiques au Casier judiciaire central et de l'arrêté royal du 19 juillet 2001 portant exécution de la loi du 8 août 1997 relative au Casier judiciaire central

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 19 juillet 2001 relatif à l'accès de certaines administrations publiques au Casier judiciaire central,

— de l'arrêté royal du 19 juillet 2001 portant exécution de la loi du 8 août 1997 relative au Casier judiciaire central,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 19 juillet 2001 relatif à l'accès de certaines administrations publiques au Casier judiciaire central;

— de l'arrêté royal du 19 juillet 2001 portant exécution de la loi du 8 août 1997 relative au Casier judiciaire central.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 7 février 2002.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 1 - Annexe 1

MINISTERIUM DER JUSTIZ

**19. JULI 2001 — Königlicher Erlass
über den Zugriff bestimmter öffentlicher Verwaltungen auf das Zentrale Strafregister**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister sieht vor, dass Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Anwendung von Bestimmungen, für die die Kenntnis der gerichtlichen Vergangenheit der von administrativen Maßnahmen betroffenen Personen erforderlich ist, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten haben können.

In Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes wird präzisiert, dass dieser Zugriff ausschließlich im Rahmen eines durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Zwecks möglich ist.

Vorliegender Erlass zielt darauf ab, Artikel 8 des Gesetzes auszuführen, indem er bestimmten Verwaltungen eine derartige Ermächtigung erteilt.

Aus den Kommentaren zu Artikel 8 geht hervor, dass das Zentrale Strafregister eine Datenbank darstellt, auf die bestimmte Verwaltungen, die Bestimmungen anwenden müssen, für die die Kenntnis der gerichtlichen Vergangenheit der von administrativen Maßnahmen betroffenen Personen erforderlich ist, Zugriff haben.

Die in Artikel 8 des Gesetzes erwähnten Verwaltungsbehörden bilden eine der vier Kategorien, für die die im Zentralen Strafregister registrierten Daten bestimmt sind. Die drei anderen Kategorien sind die Behörden, die mit der Ausübung der richterlichen Gewalt in Strafsachen beauftragt sind (die übrigens bestimmte Verwaltungen wie die Verwaltung der Strafanstalten umfassen können), Privatpersonen, wenn sie einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen müssen, und ausländische Behörden in den in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Fällen.

Auf Ersuchen öffentlicher Verwaltungen um Zugriff auf das Zentrale Strafregister muss manchmal mit einem Verweis auf Artikel 10 des Gesetzes über das Zentrale Strafregister geantwortet werden. Um Zugang zu einer Tätigkeit zu erhalten, deren Zugangs- oder Ausübungsbedingungen durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen festgelegt sind, muss die Privatperson der Verwaltung, die Kenntnis von ihrer gerichtlichen Vergangenheit haben muss, selbst einen Auszug vorlegen. Artikel 10 des Gesetzes macht keinen Unterschied, ob der Auszug für Personen aus dem Privatsektor oder für Personen aus dem öffentlichen Sektor bestimmt ist.

Um ein angemessenes Gleichgewicht zu Stande zu bringen zwischen der Notwendigkeit einer korrekten Aufklärung der Personen, für die die im Zentralen Strafregister registrierten Daten bestimmt sind, und der sozialen Wiedereingliederung der Personen, die zu geringen Strafen verurteilt wurden, sieht das Gesetz eine Regelung über die Tilgung der Verurteilungen vor, die in allen Fällen von Übermittlung von Daten gilt, sowie eine Regelung über den Vermerk oder Nicht-Vermerk von Daten, die abhängt von der Eigenschaft der Person, für die die Daten bestimmt sind, und vom Gebrauch dieser Daten.

In seiner Stellungnahme zu der ersten Fassung des vorliegenden Erlassentwurfes urteilte der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens, dass aufgrund der geltenden Vorschriften über den Schutz des Privatlebens die Übermittlung von Daten eingeschränkt werden müsste und den öffentlichen Verwaltungen, die Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten erhalten, nur sachdienliche Daten übermittelt werden sollten.

Vorliegender Königlicher Erlass kommt diesem Wunsch entgegen. Nach Anwendung von Artikel 17 des Gesetzes, der die Tilgung der Verurteilungen zu Polizeistrafen vorsieht, und von Artikel 8, der sich auf den Zugriff der öffentlichen Verwaltungen auf das Zentrale Strafregister bezieht, werden nur die Entscheidungen übermittelt, die für die durch vorliegenden Erlass ermächtigten Verwaltungen sachdienlich sind. Diese Einschränkung auf sachdienliche Daten erfolgt aufgrund der Rechtsvorschriften, die für jede ermächtigte Verwaltung den Zugriff auf das Zentrale Strafregister begründen.

Besprechung der Artikel

Vorliegender Erlass besteht aus zwei Teilen:

— Kapitel I enthält die allgemeinen Bestimmungen, die auf alle Bestimmungen von Kapitel II Anwendung finden (Artikel 1 bis 6).

— Kapitel II enthält die Bestimmungen, in denen die öffentlichen Verwaltungen, die zum Zugriff auf das Zentrale Strafregister ermächtigt worden sind, genau bestimmt werden (Artikel 7 und folgende).

In Artikel 1 wird auf Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister verwiesen, der als Grundlage für den vorliegenden Erlass dient.

Darin wird nämlich präzisiert, dass die Verwaltungen unter den in Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches und im vorliegenden Erlass vorgesehenen Bedingungen Zugriff auf die Daten haben.

Artikel 2 zielt darauf ab, die Tragweite der erhaltenen Auskünfte einzuschränken und deren Vertraulichkeit zu gewährleisten. In diesem Artikel wird der Grundsatz in Erinnerung gerufen, nach dem die aus dem Zentralen Strafregister erhaltenen Daten nur zu den Zwecken verwendet werden dürfen, für die sie mitgeteilt worden sind. Außerdem wird die Regel bestätigt, gemäß der die Daten Drittpersonen, die nicht ermächtigt sind, Kenntnis davon zu erlangen, nicht mitgeteilt werden dürfen.

Hinsichtlich dieses Verbots werden folgende Personen jedoch nicht als Dritte angesehen:

— natürliche Personen, auf die sich die Daten beziehen, oder ihre gesetzlichen Vertreter,

— Behörden und Dienste, denen selbst eine Ermächtigung erteilt wurde, um Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben, im Rahmen der Beziehungen, die sie möglicherweise hinsichtlich einer selben Akte untereinander pflegen.

Artikel 3 sieht vor, dass die namentlichen und schriftlichen Bestimmungen von Personalmitgliedern in den Verwaltungen, die zum Zugriff auf das Zentrale Strafregister ermächtigt sind (vorgesehen in den Bestimmungen von Kapitel II), so weit wie möglich eingeschränkt werden müssen ("...wenn dies für die Ausführung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, für die die Kenntnis der gerichtlichen Vergangenheit erforderlich ist, notwendig ist.").

Durch Artikel 4 wird die Verpflichtung auferlegt, dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens jährlich die Liste der bevollmächtigten Personen zuzuschicken und darin den Dienstgrad und die Funktion jeder Person zu vermerken.

Neben diesen Bestimmungen, die hauptsächlich darauf abzielen, den restriktiven Charakter des Zugriffs auf das Zentrale Strafregister zu gewährleisten, aufgrund der Bedeutung, die dem Grundsatz des Schutzes des Privatlebens in diesem Bereich zuteil werden muss, muss daran erinnert werden, dass das Gesetz vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister und sein Ausführungserlass in diesem Zusammenhang zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen vorsehen.

Artikel 5 sieht vor, dass die Verstöße oder Kategorien von Verstößen, auf die in Kapitel II des Erlasses verwiesen wird, aus dem vom Dienst des Zentralen Strafregisters benutzten Verzeichnis hervorgehen. Dieses Verzeichnis wird in der Anlage zu den Statistiken über die Verurteilungen, Aussetzungen und Internierungen, die vom Ministerium der Justiz veröffentlicht werden, wiedergegeben.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens dient Artikel 6 dazu, den restriktiven Charakter der den öffentlichen Verwaltungen übermittelten Daten zu gewährleisten.

Kapitel II des vorliegenden Erlasses bezieht sich gezielt auf die Verwaltungen, die zum Zugriff auf das Zentrale Strafregister ermächtigt sind.

Die Zwecke, für die die verschiedenen Verwaltungen Zugriff auf das Zentrale Strafregister haben, werden für jede Verwaltung oder sogar für jeden Dienst mit Verweis auf die Gesetzesbestimmungen, die den Zugriff auf das Zentrale Strafregister begründen, präzisiert.

Die genaue Umschreibung der Zwecke für jeden Dienst zielt darauf ab, die Anzahl der Fälle zu beschränken, in denen die Konsultierung des Zentralen Strafregisters erlaubt ist.

Der Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1997 sieht ein System zur Registrierung der Konsultierungen des Zentralen Strafregisters vor. Jede Konsultierung muss nämlich gemäß Artikel 8 des Gesetzes eine Gesetzesgrundlage haben. Die Registrierung betrifft die Identität der konsultierenden Person, die Identität der Person, auf die sich die Konsultierung bezieht, die die Konsultierung begründende Gesetzesgrundlage und den Grund der Konsultierung.

Es ist somit immer möglich, im Nachhinein zu prüfen, ob eine Konsultierung zu Recht erfolgt ist.

Dieser Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1997 kommt also dem Wunsch entgegen, den der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes geäußert hatte, nämlich eine Bestimmung vorzusehen, die den Beamten der öffentlichen Verwaltung verpflichten sollte, für jeden Antrag die Gesetzesbestimmung zu präzisieren, die seinen Antrag auf Zugriff begründet.

Da bestimmte Dienste einer selben Verwaltung unterschiedliche Zwecke verfolgen können, können verschiedene Artikel dieselbe Verwaltung betreffen.

Die Lösungsmöglichkeit, die darin bestanden hätte, die verschiedenen Verwaltungen in ein und demselben Artikel zu gruppieren, ist verworfen worden, da dies zu einer langen Auflistung von Verwaltungen geführt hätte, die zum Zugriff auf das Zentrale Strafregister ermächtigt sind (eine Auflistung, die in Zukunft übrigens noch länger geworden wäre).

Die Tatsache, dass jede Verwaltung oder jeder Dienst in einem separaten Artikel behandelt wird, sorgt für eine größere Flexibilität in Sachen Zugriffsmodalitäten, die eventuell im Nachhinein abgeändert werden können.

Der Grundsatz der Bestimmung der Personalmitglieder durch den leitenden Beamten gilt für alle Verwaltungen.

Dieses System der Vollmachtserteilungen, die nur stattfinden können, wenn es für die Ausführung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen erforderlich ist, aufgrund deren der Zugriff auf das Register gewährt wird, die auf Personen beschränkt sind, die einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht, die namentlich und schriftlich zu erfolgen haben und jährlich dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens mitgeteilt werden müssen, scheint die geeignetste Regelung zu sein, um ein angemessenes Gleichgewicht zustande zu bringen zwischen der Achtung vor dem allgemeinen Interesse (die Daten müssen bei der richtigen Person ankommen) und dem Schutz des Privatlebens (es handelt sich um schützenswerte Daten, auf die nicht jeder Zugriff haben kann).

Was die Grundsätze betrifft, die den vorgeschlagenen Ermächtigungen zugrunde liegen, sind die Vorschriften der Artikel 3, 8 und 10 des Gesetzes vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister berücksichtigt worden:

— Artikel 3 bestimmt: "Zielsetzung des Strafregisters ist die Übermittlung der Daten, die darin registriert sind: (...) 2. an die Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Anwendung von Bestimmungen, für die die Kenntnis der gerichtlichen Vergangenheit der von administrativen Maßnahmen betroffenen Personen erforderlich ist";

— In Artikel 8 wird die Bedingung für einen Zugriff aufgeführt: "im Rahmen eines durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Zwecks";

— Artikel 10 befasst sich mit dem Fall, wo die gerichtliche Vergangenheit einer Person bekannt sein muss, wenn diese Person Zugang zu einer Tätigkeit erhalten will, deren Zugangs- oder Ausübungsbedingungen durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen festgelegt sind. Diese Person muss der Verwaltung, die einen Auszug aus dem Strafregister verlangt, diesen Auszug dann selbst vorlegen.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der getreue und ehrerbietige Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

**19. JULI 2001 — Königlicher Erlass
über den Zugriff bestimmter öffentlicher Verwaltungen auf das Zentrale Strafregister**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Strafprozessgesetzbuches, insbesondere der Artikel 589, 594 und 602, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung findet;

In der Erwägung, dass die Artikel 6, 7, 9 und 10 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister Anwendung finden;

Aufgrund der Stellungnahmen des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 25. September 1998, 12. Juli 1999 und 28. Juni 2000;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrats in Bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund des Gutachtens 30.089/2 des Staatsrates vom 8. November 2000;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Allgemeines*

Artikel 1 - Die in Kapitel II erwähnten öffentlichen Verwaltungen haben Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten gemäß den in Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches, im Königlichen Erlass vom 19. Juli 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister und im vorliegenden Erlass vorgesehenen Modalitäten.

Art. 2 - Die gemäß den Artikeln 7 und folgende erhaltenen Daten dürfen ausschließlich benutzt werden, um die durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Aufgaben, die in diesen Artikeln erwähnt sind, durchzuführen. Sie dürfen Drittpersonen nicht mitgeteilt werden.

Hinsichtlich der Anwendung der vorerwähnten Artikel werden folgende Personen nicht als Dritte angesehen:

1. die Personen, auf die sich die Daten beziehen, oder ihre gesetzlichen Vertreter,
2. die durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes bestimmten Behörden oder Dienste, die zum Zugriff auf die Daten des Zentralen Strafregisters ermächtigt sind, insofern es sich um Daten handelt, die ihnen aufgrund ihrer Bevollmächtigung und im Rahmen der Beziehungen, die sie untereinander pflegen, mitgeteilt werden dürfen.

Art. 3 - Die Vollmachtserteilungen an Personen und die Bestimmung von Personen gemäß den Artikeln 7 und folgende können nur erfolgen, wenn dies für die Ausführung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, für die die Kenntnis der gerichtlichen Vergangenheit erforderlich ist, notwendig ist.

Art. 4 - Die Liste der gemäß den Artikeln 7 und folgende bevollmächtigten oder bestimmten Personen wird jährlich erstellt und dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens mit derselben Regelmäßigkeit übermittelt.

Für jede Person müssen Dienstgrad und Funktion vermerkt werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen verpflichten sich schriftlich, auf Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu achten.

Art. 5 - Wenn in den folgenden Artikeln auf bestimmte Verstöße oder Kategorien von Verstößen verwiesen wird, von denen die öffentlichen Verwaltungen Kenntnis haben dürfen, handelt es sich um die Verstöße oder Kategorien von Verstößen, die in dem vom Zentralen Strafregister benutzten Verzeichnis vermerkt sind.

Art. 6 - Der in Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister erwähnte Sicherheitsberater ergreift die notwendigen technischen Maßnahmen, um die Einschränkung der Daten zu gewährleisten, von denen die öffentlichen Verwaltungen Kenntnis haben dürfen.

KAPITEL II — *Zum Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten ermächtigte Verwaltungen*

Art. 7 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 16 und 27 § 2 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten, des Artikels 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und des Artikels 1 § 3 Nr. 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind, werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Auswahlbüros der Föderalverwaltung,
2. die Personalmitglieder des Auswahlbüros der Föderalverwaltung, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Art. 8 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 1 der Geschäftsordnung der in Artikel 82 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten erwähnten Interministeriellen Widerspruchskammer werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der Minister, dem der Berufungskläger untersteht,
2. das Personalmitglieder des Ministeriums, dem der Berufungskläger untersteht, das der Minister namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die es ausübt, und insofern es einen Dienstgrad innehat, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Art. 9 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 21 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Dienstes Einbürgerungen der Abgeordnetenkommission,
2. die Personalmitglieder des Dienstes Einbürgerungen, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen Buch II des Strafgesetzbuches oder in Sachen politische Ordnung oder öffentliche Sicherheit.

Art. 10 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7, 7, 20 bis 22, 43, 52*bis* und 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Ausländeramtes,
2. die Personalmitglieder des Ausländeramtes, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen Buch II des Strafgesetzbuches oder in Sachen politische Ordnung oder öffentliche Sicherheit.

Art. 11 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1971 zur Festlegung der Grundordnung des Ministeriums der Finanzen ist der Generalverwalter der Steuern ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben.

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 4 § 2 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1971 zur Festlegung der Grundordnung des Ministeriums der Finanzen ist der beigeordnete Generalverwalter der Steuern ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben.

Die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen die Abschnitte 1 und 2 von Kapitel I und gegen Kapitel II von Titel IX von Buch II des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes in Sachen Schutz der öffentlichen Mittel oder der wirtschaftlichen Ordnung.

Art. 12 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuch 1992 und von Artikel 319*bis* desselben Gesetzbuches in Sachen Eintreibung von Steuern werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der Generaldirektor der Zentralverwaltung der Verwaltung der direkten Steuern, der einen dienstleitenden Beamten bevollmächtigen kann,
2. die regionalen Direktoren der Außendienststellen der Verwaltung der direkten Steuern oder ihr Stellvertreter,
3. der Generaldirektor der Zentralverwaltung der Verwaltung der Steuersonderinspektion, der einen dienstleitenden Beamten bevollmächtigen kann,
4. die regionalen Direktoren der Außendienststellen der Verwaltung der Steuersonderinspektion oder ihr Stellvertreter.

Die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen die Abschnitte 1 und 2 von Kapitel I und gegen Kapitel II von Titel IX von Buch II des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes in Sachen Schutz der öffentlichen Mittel oder der wirtschaftlichen Ordnung.

Art. 13 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 129 § 1 und 210 § 1 des Allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen und des Artikels 11 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über den Ausschank alkoholischer Getränke und die Patentsteuer werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der Generaldirektor der Zentralverwaltung der Zoll- und Akzisenverwaltung, der einen dienstleitenden Beamten bevollmächtigen kann,
2. die regionalen Direktoren der Außendienststellen der Zoll- und Akzisenverwaltung oder ihr Stellvertreter,
3. der Generaldirektor der Zentralverwaltung der Verwaltung der Steuersonderinspektion, der einen dienstleitenden Beamten bevollmächtigen kann,
4. die regionalen Direktoren der Außendienststellen der Verwaltung der Steuersonderinspektion oder ihr Stellvertreter.

Die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen Gebührenüberforderung oder Beamtenbestechung, auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen die Kapitel IV, V, VI und VII von Titel VII, gegen die Abschnitte 1 und 2 von Kapitel I und gegen Kapitel II von Titel IX von Buch II des Strafgesetzbuches und auf Verurteilungen wegen Hehlerei, Haltens einer Spielbank, unerlaubter Annahme von Wetten auf Pferderennen, Haltens einer Wettagentur für andere Wetten als Wetten auf Pferderennen oder wegen eines Verstoßes in Sachen Schutz der öffentlichen Mittel oder der wirtschaftlichen Ordnung.

Art. 14 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 93 *quaterdecies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, von Artikel 211 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern und von Artikel 34 des Gesetzes vom 20. August 1947, was die Erbschaftssteuer betrifft, werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der Generaldirektor der Zentralverwaltung der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, der einen dienstleitenden Beamten bevollmächtigen kann,
2. die regionalen Direktoren oder ihr Stellvertreter und der Direktor des Fahndungs- und Dokumentationsdienstes des Registrierungsamtes der Außendienststellen der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung,
3. der Generaldirektor der Zentralverwaltung der Verwaltung der Steuersonderinspektion, der einen dienstleitenden Beamten bevollmächtigen kann,
4. die regionalen Direktoren der Außendienststellen der Verwaltung der Steuersonderinspektion oder ihr Stellvertreter.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes in Sachen Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und der Stempelsteuer gleichgesetzte Steuern, Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren oder Erbschaftssteuern.

Art. 15 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 49 des Allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen, von Artikel 65 der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen, der Artikel 53 und 54 der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, der Artikel 6 und 19 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen und von Artikel 131 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte der Verwaltung der Pensionen,
2. die Personalmitglieder der Verwaltung der Pensionen, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen zu einer Kriminalstrafe oder einer Korrekionalgefängnisstrafe, auf Internierungsentscheidungen und auf Entscheidungen zwecks Entziehung der elterlichen Gewalt.

Art. 16 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 8, 9, 10, 11 und 13 des Gesetzes vom 14. August 1974 über die Ausstellung von Pässen werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der Generaldirektor der Konsularischen Angelegenheiten des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten,
2. die Personalmitglieder der Generaldirektion der Konsularischen Angelegenheiten des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, die der Generaldirektor namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe und auf Entscheidungen, die eine bedingte Haftentlassung zur Folge haben.

Art. 17 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und von Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 16. Januar 1985 (Erlass in Bezug auf die Kontrolle über die Erteilung und den Entzug der Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer ausländischer Staatsangehörigkeit) werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte der "Afdeling Inspectie" der "Administratie Werkgelegenheid" des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft,
2. die Personalmitglieder der "Afdeling Inspectie" der "Administratie Werkgelegenheid" des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen Konkursbetrugs, Betrugs, Vertrauensmissbrauchs oder Urkundenfälschung oder wegen Verstößen in Sachen Sexualmoral, Rassismus, Schutz der öffentlichen Mittel oder der sozialen Ordnung.

Art. 18 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 1 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 20. Mai 1999 (Erlass in Bezug auf die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Umwelt), von Artikel 2 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 7. Juli 1994 (Erlass in Bezug auf den internationalen Import und Export von Abfällen) und von Artikel 5 der Ordonnanz vom 25. März 1999 (Ordonnanz in Bezug auf die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten in Sachen Umwelt) werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte der "Division Inspection et Surveillance/Afdeling Inspectie en Toezicht" des "Institut bruxellois pour la Gestion de l'Environnement/Brussels Instituut voor Milieubeheer",
2. die Personalmitglieder der "Division Inspection et Surveillance/Afdeling Inspectie en Toezicht" des "Institut bruxellois pour la Gestion de l'Environnement/Brussels Instituut voor Milieubeheer", die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes in Sachen Umweltschutz oder Transport.

Art. 19 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 68 bis 70 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekretes des Flämischen Rates (Dekret in Bezug auf die Raumordnung) werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte der "Afdeling Bouwinspectie" der "Administratie Ruimtelijke Ordening, Huisvesting, Monumenten en Landschappen" des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft,

2. die Personalmitglieder der "Afdeling Bouwinspectie" der "Administratie Ruimtelijke Ordening, Huisvesting, Monumenten en Landschappen" des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen Urkundenfälschung, Betrugs oder Konkursbetrugs und auf Verurteilungen wegen Verstößen in Sachen Umweltschutz, Städtebau und Raumordnung oder Mitführen von Waffen.

Art. 20 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 120 des Forstgesetzbuches werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte der "Afdeling Bos en Groen" der "Administratie Milieu-, Natuur, Land- en Waterbeheer" des "Departement Leefmilieu en Infrastructuur" des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft,

2. die Personalmitglieder der "Afdeling Bos en Groen" der "Administratie Milieu-, Natuur, Land- en Waterbeheer" des "Departement Leefmilieu en Infrastructuur" des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes in Sachen Umweltschutz oder Mitführen von Waffen.

Art. 21 - Im Hinblick auf die Anwendung folgender Bestimmungen:

1. der Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion,
2. der Artikel 87 bis 90 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle,
3. von Artikel 68 der koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,
4. der Artikel 143, 144, 145 und 149 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger,
5. von Artikel 169 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung,
6. von Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente,
7. der Artikel 31 und 32 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,
8. von Artikel 69 § 2 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung,
9. des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger,
10. von Artikel 7 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
11. von Abschnitt 1 von Titel II Kapitel III des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
12. von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 5. August 1991 zur Gleichsetzung des in Artikel 141 § 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten Sonderbeitrags mit Sozialversicherungsbeiträgen,
13. der Artikel 103 bis 107 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
14. der Artikel 135 bis 143 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
15. der Artikel 1 bis 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1993 zur Umsetzung einiger Bestimmungen des überberuflichen Abkommens vom 9. Dezember 1992,
16. der Artikel 106 bis 112 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
17. des Königlichen Erlasses Nr. 33 vom 30. März 1982 über die Einbehaltung eines Betrags auf Invaliditätsschädigungen und Frühpensionen,

18. der Artikel 74, 75 und 170 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989,
19. von Artikel 75 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
20. der Artikel 53 bis 59 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,
21. der Artikel 47, 48 und 52 der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger,
22. von Artikel 11 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer,
23. von Artikel 39 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes,
24. von Artikel 6 des Dekrets des Kulturrates der Niederländischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1973 (Dekret in Bezug auf die Regelung des Sprachgebrauchs in den sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie in den durch Gesetz oder Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Dokumenten von Unternehmen),

werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Sozialinspektionsdienstes des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt,
2. die Mitglieder des Sozialinspektionsdienstes des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen Konkursbetrugs, Betrugs, Vertrauensmissbrauchs oder Urkundenfälschung oder wegen Verstößen in Sachen Sexualmoral, Rassismus, Schutz der öffentlichen Mittel oder der sozialen Ordnung.

Art. 22 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 55 Absatz 5 und 56*decies* § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Landesamts für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern,
2. die Personalmitglieder des Landesamts für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe und auf Entscheidungen, die in Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Geistesgestörten und Gewohnheitsverbrechern getroffen worden sind.

Art. 23 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 70, 74 § 2 und 75 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Landespensionsamts,
2. die Personalmitglieder des Landespensionsamts, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen Totschlags oder versuchten Totschlags, auf Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe, auf Entscheidungen, die in Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Geistesgestörten und Gewohnheitsverbrechern getroffen worden sind, und auf Entscheidungen zwecks Entziehung der elterlichen Gewalt.

Art. 24 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 64 und 67 des Königlichen Erlasses vom 29. April 1969 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über das garantierte Einkommen für Betagte werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Landespensionsamts,
2. die Personalmitglieder des Landespensionsamts, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe und auf Entscheidungen, die in Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Geistesgestörten und Gewohnheitsverbrechern getroffen worden sind.

Art. 25 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 3^{onies} § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1960, durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Rwanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden, von Artikel 22^{sexies} § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit und von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 1971 zur Festlegung von Ausführungsmaßnahmen zu den Bestimmungen von Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Februar 1971 zur Abänderung der Gesetze vom 16. Juni 1960 und 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Amtes für überseeische soziale Sicherheit,

2. die Personalmitglieder des Amtes für überseeische soziale Sicherheit, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen Totschlags oder versuchten Totschlags und auf Entscheidungen zwecks Entziehung der elterlichen Gewalt.

Art. 26 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 59 und 61 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Dienstes "Handelsvorschriften" der Verwaltung der Handelspolitik des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten,

2. die Personalmitglieder des Dienstes "Handelsvorschriften" der Verwaltung der Handelspolitik des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen die Kapitel I bis IV von Titel III, gegen die Kapitel III und IV von Titel IV und gegen die Kapitel I und II von Titel IX von Buch II des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes in Sachen Teilzahlungsverkauf und dessen Finanzierung.

Art. 27 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 60 § 1 Nr. 4, 64, 66 Nr. 6 und 67 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Amtes für gewerbliches Eigentum der Verwaltung der Handelspolitik des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten,

2. die Personalmitglieder des Amtes für gewerbliches Eigentum der Verwaltung der Handelspolitik des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen die Kapitel I bis IV von Titel III, gegen die Kapitel III und IV von Titel IV und gegen die Kapitel I und II von Titel IX von Buch II des Strafgesetzbuches und auf Verurteilungen, die einen Verlust der Rechte, wie vorgesehen in den Artikeln 31 bis 34 des Strafgesetzbuches, beinhalten.

Art. 28 - Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 74, 75, 75^{bis}, 77 und 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit werden folgende Personen ermächtigt, Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten zu haben:

1. der leitende Beamte des Dienstes "Versicherungen-Kredit" der Verwaltung der Handelspolitik des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten,

2. die Personalmitglieder des Dienstes "Versicherungen-Kredit" der Verwaltung der Handelspolitik des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten, die der leitende Beamte namentlich und schriftlich zu diesem Zweck bestimmt aufgrund der Funktion, die sie ausüben, und insofern sie einen Dienstgrad innehaben, der dem eines Staatsbediensteten der Stufe 1 entspricht.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen haben ausschließlich Zugriff auf Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen die Kapitel I bis IV von Titel III, gegen die Kapitel III und IV von Titel IV und gegen die Kapitel I und II von Titel IX von Buch II des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes in Sachen Verbraucherkredit.

KAPITEL III — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 29 - Die im vorliegenden Erlass erwähnten Ministerien müssen als föderale öffentliche Dienste betrachtet werden, sobald Letztere die Dienste der Ministerien übernommen haben.

Art. 30 - Vorliegender Erlass tritt am selben Datum in Kraft wie das Gesetz vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister.

Art. 31 - Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2001

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister der Justiz
M. VERWILGHEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 februari 2002.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 février 2002.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 2 – Annexe 2

MINISTERIUM DER JUSTIZ

19. JULI 2001 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Erlasses, den Wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, die Ausführung der Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 15, 16 und 29 des Gesetzes vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister zu verwirklichen.

In Kapitel I werden die Modalitäten vorgesehen, gemäß denen die Gerichtsbehörden und Polizeidienste Listen von Personen erhalten können, die im Zentralen Strafregister registriert sind. Diese Möglichkeit wird ihnen geboten, um ihnen zusätzliche wirksame Mittel im Rahmen ihrer Fahndung nach Urhebern von Verbrechen und Vergehen zur Verfügung zu stellen.

Dieses Kapitel stützt sich auf die Artikel 3 und 7 des Gesetzes vom 8. August 1997. Artikel 3 bestimmt: "Zielsetzung des Strafregisters ist die Übermittlung der Daten, die darin registriert sind: 1. an die Behörden, die mit der Ausübung der richterlichen Gewalt in Strafsachen beauftragt sind". Artikel 7 sieht für die Behörden und Dienste, die in dem Ihnen zur Unterschrift vorgelegten Entwurf eines Erlasses erwähnt sind, den Zugriff auf die im Zentralen Strafregister registrierten Daten vor.

Das Zentrale Strafregister ist nämlich eine Datenbank, deren Daten nach verschiedenen Gesichtspunkten übermittelt werden können: 1. Zugriff auf Daten anhand der Identität der Person, deren gerichtliche Vergangenheit man kennen möchte; 2. Zugriff auf Daten anhand der verkündeten Entscheidungen: Verurteilungen, Internierungen, Freilassungen oder Maßnahmen hinsichtlich Minderjähriger.

Bei einem Ersuchen um Auskunft nach dem zweiten Gesichtspunkt ist ein entsprechender Antrag an das Zentrale Strafregister zu richten, und zwar anhand eines Formulars, auf dem Kriterien aufgeführt sind, mit denen die Personen, deren Identität man kennen möchte, gezielt beschrieben werden können. Auf dem Formular wird ebenfalls der spezifische Fall vermerkt, der dem Antrag zu Grunde liegt: es muss sich um die Ermittlung eines Verbrechens oder Vergehens handeln, das mit mindestens drei Jahren Gefängnisstrafe geahndet wird.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens ermöglicht die zweite Konsultierungsweise keinen Zugriff auf Rehabilitierungsentscheide und Verurteilungen, auf die sich diese Rehabilitierungen beziehen.

In Kapitel II werden die Daten präzisiert, die dem Strafregister unbedingt für jedes Urteil übermittelt werden müssen. Es ist nämlich wichtig, dass das Zentrale Strafregister die Daten erhält, die für die Erfüllung der in Artikel 3 des Gesetzes vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind, wie zum Beispiel den Behörden, Diensten und Personen, die Zugriff auf das Strafregister haben, die Daten zur Verfügung zu stellen, die für sie nützlich sind oder als Grundlage dienen für gerichtliche Statistiken in Strafsachen.

Artikel 4 des vorliegenden Entwurfes zielt darauf ab, die von den Kanzleien benutzten Verzeichnisse von Straftaten und Strafen zu vereinheitlichen. Die laufende Informatisierung der Gerichtshöfe und Gerichte muss nämlich dazu führen, dass die dort registrierten Daten dem Zentralen Strafregister automatisch übermittelt werden können. Diese direkte Speisung der Datenbank, die das Zentrale Strafregister darstellt, ist nur möglich, wenn die Kanzleien ein einheitliches Registrierungsinstrument benutzen.